



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH - K-4/14

MA 51, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 51 und MA 69, Prüfung der "Optimierung" der

Sportanlage Kirschenallee 2 - 4 durch den

Stadtrechnungshof Wien

Prüfersuchen gem. § 73e Abs 1 WStV

vom 25. September 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht der Magistratsabteilung 51 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	5
Umsetzungsstand im Einzelnen	6
Empfehlung Nr. 1	6
Empfehlung Nr. 2	6

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß
Nr.	Nummer
ÖVP	Österreichische Volkspartei
WStV	Wiener Stadtverfassung

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund des Ersuchens des ÖVP Klubs der Bundeshauptstadt Wien gem. § 73 Abs 1 WStV die "Optimierung" der Sportanlage in 1220 Wien, Kirschenallee 2 - 4 einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 7. April 2016 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 14. April 2016, Ausschusszahl 64/16 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Mit Kaufvertrag vom 13. Juni 2008 erwarb die Stadt Wien von der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung die prüfgegenständliche Sportanlage in 1220 Wien, Kirschenallee 2 - 4, die vom Sportverein Essling aufgrund eines im Jahr 1979 abgeschlossenen Pachtvertrages genutzt wurde. Die prüfgegenständliche Sportanlage stand seit diesem Zeitpunkt in der Verwaltung der Magistratsabteilung 69, obwohl nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien hierfür die Zuständigkeit bei der Magistratsabteilung 51 gelegen war.

Im Jahr 2012 wurde eine Unterlassungsklage gegen die Stadt Wien von der bzw. dem, östlich der Sportanlage, auf der anderen Straßenseite der Kirschenallee gelegenen Eigentümerin bzw. Eigentümer eines Einfamilienhauses (Nachbarin bzw. Nachbar), eingebracht. Gegenstand der Unterlassungsklage war das Vorbringen, dass immer wieder Fußbälle auf das Grundstück der klagenden Nachbarin bzw. des klagenden Nachbarn gelangten.

Dieses Verfahren wurde durch einen Vergleich im Jahr 2014 beendet. Um künftige Beeinträchtigungen durch auf das Grundstück der klagenden Nachbarin bzw. des klagenden Nachbarn gelangende Bälle zu vermeiden, verpflichtete sich die Stadt Wien dazu, eine Drehung des betreffenden Platzes zwei um 90 Grad durchzuführen. Weiters wurde anstatt eines Naturrasens ein Kunstrasen verlegt. Die eingesehenen Akten der Magistratsabteilungen 51 und 69 enthielten keine Dokumentationen über alternative Lösungsmöglichkeiten.

Im Antrag der Magistratsabteilung 51 auf Sachkreditgenehmigung der für die Durchführung der Arbeiten benötigten finanziellen Mittel an den Gemeinderatsausschuss für Bildung, Jugend, Information und Sport wurde zwar auf die Tatsache eines gerichtlichen Vergleiches hingewiesen, jedoch war der Begründung des Antrages nicht ausdrücklich zu entnehmen, dass es sich um einen bedingt abgeschlossenen Vergleich handelte, der erst mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses rechtswirksam wird.

Bericht der Magistratsabteilung 51 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 2 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	1	50,0
In Umsetzung	1	50,0
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Um eine umfassende Information an zuständige Kollegialorgane zu gewährleisten, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, bei künftigen Anträgen an Kollegialorgane, die aufgrund eines bedingt abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiches notwendig wurden, entweder im Antragstext eindeutig ersichtlich zu machen, dass gegenständlicher Vorgang die Genehmigung eines bedingten Vergleiches darstellt oder den bedingt abgeschlossenen Vergleich als Bestandteil des Geschäftsstückes dem Antrag beizulegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 51 wird der Empfehlung nachkommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Maßnahmen wurden festgelegt, da jedoch noch kein Anlassfall eingetreten ist, konnte noch keine Umsetzung erfolgen.

Empfehlung Nr. 2

In Hinkunft sollen die erarbeiteten Lösungsmöglichkeiten und Entscheidungsfindungen durch eine verbesserte schriftliche Dokumentation nachvollziehbar gestaltet werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 51 wird der Empfehlung nachkommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Manfred Jordan

Wien, im September 2016